



Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Hausarztversicherung LU CASA

AVB LU CASA gemäss KVG, Ausgabe 2010

Alle personenbezogenen Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Allgemeine Bestimmungen

1 Zweck

Die Hausarztversicherung LU CASA verfolgt folgende Ziele:

- Stärkung einer eigenverantwortlichen und gesunden Lebensweise der Versicherten
- Förderung des Vertrauensverhältnisses zwischen Hausarzt und Patient
- Koordination aller medizinischen Behandlungen durch den gewählten Hausarzt

Der Hausarzt koordiniert alle Behandlungen, Operationen und Aufenthalte. Dadurch sollen Qualität und Effizienz der medizinischen Leistungen gesteigert und spürbare Kosteneinsparungen im Gesundheitswesen erzielt werden.

2 Rechtsgrundlage

Die Hausarztversicherung LU CASA ist eine obligatorische Krankenpflegeversicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer und stellt eine besondere Versicherungsform im Sinne von KVG Art. 41 Abs. 4 in Verbindung mit KVG Art. 62 Abs. 1 dar.

Die Hausarztversicherung LU CASA zeichnet sich insbesondere durch eine eingeschränkte Arztwahl aus.

Versicherungsverhältnis

3 Versicherungsmöglichkeit

Die Hausarztversicherung LU CASA steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen allen interessierten Personen offen, die Wohnsitz in jenen Gebieten haben, in denen die Agilia Krankenkasse diese Versicherungsform betreibt.

4 Beitritt

Der Beitritt oder Wechsel von der ordentlichen Krankenpflegeversicherung zur Hausarztversicherung LU CASA ist jederzeit auf den ersten Tag des dem Antrag folgenden Monats möglich.

5 Versicherungswechsel

Der Wechsel von der ordentlichen Versicherung zur Hausarztversicherung LU CASA ist jederzeit möglich. (KVV Art. 100 Abs. 2)

Der Wechsel von der Hausarztversicherung LU CASA zu einer anderen Versicherungsform oder zu einem anderen Krankenversicherer ist unter Einhaltung der in KVG Art. 7 Abs. 1 und 2 festgesetzten Kündigungsfristen auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein vorzeitiger Austritt aus der Hausarztversicherung LU CASA ist jederzeit möglich bei Wohnsitzwechsel der Versicherten in eine Region, in welcher die Agilia Krankenkasse die Hausarztversicherung LU CASA nicht betreibt. Der Versicherte informiert die Agilia Krankenkasse bei einem solchen Ereignis.

6 Einstellung

Die Agilia Krankenkasse kann die Hausarztversicherung LU CASA auf das Ende eines Kalenderjahres einstellen. Die Kasse teilt den versicherten Personen die Aufhebung der Hausarztversicherung LU CASA mindestens

zwei Monate im Voraus mit und weist dabei auf das Recht, den Versicherer zu wechseln, hin.

7 Wahl des Hausarztes

Die Versicherten schränken sich bei der Wahl des Arztes freiwillig ein, indem sie einen Hausarzt in der von der Agilia Krankenkasse herausgegebenen Ärzteliste auswählen. Sie erklären sich bereit, sich für alle Behandlungen und Untersuchungen immer zuerst an den gewählten Hausarzt zu wenden (Vorbehalt Art. 10 AVB).

8 Wechsel des Hausarztes

Ein Wechsel des Hausarztes ist in der Regel nur schriftlich und unter Beachtung einer Mitteilungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Semesters (30.6. oder 31.12.) möglich. In folgenden Fällen kann der Versicherte ohne Einhaltung einer Mitteilungsfrist zu einem anderen Hausarzt wechseln:

- bei Wohnsitzwechsel des Versicherten
- bei Verlegung der Hausarztpraxis in eine andere politische Gemeinde
- bei Zerwürfnis zwischen Versichertem und gewähltem Hausarzt
- bei Ausscheiden des Hausarztes aus der Hausarztversicherung

Grundzüge und Versicherungsleistungen

9 Grundsatz

Für die ambulante, teilstationäre und stationäre Behandlung sowie die Verordnung zum Bezug von Medikamenten und Hilfsmitteln ist immer zuerst der Hausarzt zu konsultieren. Dieser überweist die Versicherten bei Bedarf an einen Spezialarzt, an medizinische Hilfspersonen oder ein Spital.

10 Ausnahmen

Notfälle: Notfallbehandlungen sind im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unabhängig davon gedeckt, ob die Behandlung durch den Hausarzt oder einen Notfallarzt erfolgt. Vorbehalten bleibt die Überprüfung der medizinischen Notwendigkeit durch den Hausarzt oder den Vertrauensarzt des Krankenversicherers.

Frauenarzt: Für frauenärztliche Untersuchungen und Behandlungen sowie die geburtshilfliche Betreuung bei Spezialärzten für Gynäkologie und Geburtshilfe gewährt der Krankenversicherer den Versicherten freie Wahl. Vor frauenärztlichen Operationen ist mit dem Hausarzt Rücksprache zu nehmen und dessen Einverständnis einzuholen.

Augenarzt: Für augenärztliche Untersuchungen und Behandlungen gewährt der Krankenversicherer den Versicherten freie Wahl. Vor augenärztlichen Operationen ist mit dem Hausarzt Rücksprache zu nehmen und dessen Einverständnis einzuholen.

11 Leistungsangebot

Der Versicherungsschutz der Hausarztversicherung LU CASA umfasst sämtliche Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG.

Prämien und Kostenbeteiligung

12 Prämienrabatt

Die Versicherten der Hausarztversicherung LU CASA erhalten einen Rabatt auf die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG. Massgebend ist der vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) genehmigte Prämientarif.

13 Kostenbeteiligung

Die Franchise, der Selbstbehalt und der Beitrag an die Kosten des Spitalaufenthalts werden auf allen den versicherten Personen erbrachten Leistungen gemäss den massgebenden bundesrechtlichen Vorschriften erhoben.

Mitwirkungspflichten

14 Informationen zur Mitgliedschaft

Die Versicherten stellen bei jedem Hausarztbesuch sicher, dass der Hausarzt von ihrer Versicherungsform Kenntnis hat. In Nottfällen geben sie sich als Hausarztversicherte zu erkennen.

15 Notfallbehandlungen

Wird aufgrund eines Notfalls eine Spitaleinweisung oder eine ambulante Behandlung durch einen Notfallarzt erforderlich, sind die Versicherten verpflichtet, ihrem Hausarzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Bescheinigung und einen Bericht des Notfallarztes zukommen zu lassen.

16 Überweisungen durch den Hausarzt

Jede Behandlung bei einem Spezialarzt, bei einer medizinischen Hilfsperson oder in einem Spital erfordert eine Überweisung des Hausarztes.

17 Operationen

Empfiehlt ein Spezialarzt (inkl. Frauen- und Augenarzt) einen operativen Eingriff, so ist der/die Versicherte verpflichtet, vor dieser Operation das Einverständnis des Hausarztes einzuholen.

18 Aufenthalte in Spitälern und Tageskliniken

Mit Ausnahme von Nottfällen sind Einweisungen in Spitäler nur mit dem Einverständnis des Hausarztes zulässig.

19 Badekuren sowie Rehabilitationsaufenthalte

Der Versicherte ist verpflichtet, mindestens 14 Tage vor Antritt einer Badekur oder eines Rehabilitationsaufenthaltes seinen Hausarzt zu konsultieren, falls er Anspruch auf Versicherungsleistungen geltend machen will. Der Hausarzt kann dafür lediglich eine Empfehlung zuhanden des Krankenversicherers abgeben.

20 Meldepflicht bei Hausarztwechsel

Bei einem Wechsel des Hausarztes entsprechend Art. 8 (Arztwechsel) ist der Versicherte verpflichtet, sich bei seinem bisherigen Hausarzt mindestens 14 Tage vor Arztwechsel abzumelden und dies dem Krankenversicherer mitzuteilen.

21 Weiterleitung Patientendossier bei Hausarztwechsel

Mit der Unterzeichnung des Versicherungsvertrages erklärt sich der Versicherte damit einverstanden, dass bei einem Hausarztwechsel zur Vermeidung unnötiger Abklärungen ein vollständiges Patientendossier direkt vom bisherigen Hausarzt an den von den Versicherten neu bezeichneten Hausarzt weitergeleitet wird.

22 Datentransfer und Datenschutz

Der Versicherte erklärt sich damit einverstanden, dass sein Hausarzt durch den Krankenversicherer über die durch dritte Leistungserbringer entstandenen Kosten informiert wird. Beim Datenaustausch halten sich die Agilia Krankenkasse und der Hausarzt an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des KVG, dem allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG).

Sanktionen

23 Verletzung von Mitwirkungspflichten und Sanktionen

Rechnungen für Behandlungen, die ohne Einverständnis des Hausarztes erfolgt sind und nicht unter die Ausnahmen gemäss AVB Art. 10 fallen, erfahren eine Kürzung. Bei der erstmaligen Verletzung der Verhaltensregel gemäss AVB Absatz C und E übernimmt die Agilia Krankenkasse 50% des Rechnungsbetrages vor Abzug von Franchise und Selbstbehalt.

Verletzen die Versicherten die Verhaltensregeln gemäss AVB Absatz C und E nach bereits einmal erfolgter Leistungskürzung erneut, kann sie die Agilia Krankenkasse aus der Hausarztversicherung LU CASA per nächsten Ersten eines Monats ausschliessen.

Der Ausschluss erfolgt schriftlich und führt automatisch zum Wechsel in die ordentliche Versicherung der Agilia Krankenkasse.

Schlussbestimmungen

24 Verhältnis zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) / Inkrafttreten

Die Hausarztversicherung LU CASA bildet eine eigene Versicherungsform. Sofern die vorliegenden AVB keine anderweitigen Regelungen enthalten, gelten sinngemäss die Statuten und die AVB für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG.

Diese AVB treten auf den 1. Januar 2006 in Kraft.